Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 033
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 07. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2020)

zum Thema:
Durchsuchen und Betreten von Wohnungen nach ASOG in Berlin

und **Antwort** vom 21. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24033
vom 7. Juli 2020
über Durchsuchen und Betreten von Wohnungen nach ASOG in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie häufig hat die Berliner Polizei in den Jahren 2015 bis 2020 Wohnungen in Berlin betreten und/oder durchsucht? Auf welcher Rechtsgrundlage (bitte ggf. auch zwischen §§102, 103, 104 StPO aufschlüsseln) fanden die Maßnahmen jeweils statt? Welche Fälle von Amtshilfe waren dabei?
2. Wie oft erfolgten die jeweiligen Durchsuchungen wegen Gefahr in Verzuges ohne richterliche Anordnung? Wie oft wurden polizeilich angeregte Durchsuchungen richterlich nicht bestätigt? Wie oft wurden erfolgte Durchsuchungen im Nachhinein als rechtswidrig festgestellt?
3. Wie häufig wurden durch die Berliner Polizei in den Jahren 2015-2020 Wohnungen ohne Einwilligung des Inhabers aufgrund von Lärmbelästigungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 ASOG betreten? Bitte nach Jahren und Monaten auflisten.
4. Wie häufig wurden durch die Berliner Polizei in den Jahren 2015-2020 Wohnungen ohne Einwilligung des Inhabers aufgrund von Belästigungen anderweitiger Emissionen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 ASOG betreten?
5. In wie vielen dieser Fälle wurde eine Belästigung in gesundheitsgefährdender Weise festgestellt?
6. In wie vielen dieser Fälle unter 3.-5. wurde eine Folgemaßnahme durchgeführt und in wie vielen Fällen wurde eine Anzeige aufgenommen bzw. ein Ermittlungsverfahren (StPO und OWiG) aufgenommen?
7. Wie häufig wurden durch die Berliner Polizei in den Jahren 2015-2020 Wohnungen ohne Einwilligung des Inhabers aufgrund des Verdachts des Verstoßes gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften gem. § 36 Abs. 4 Nr. 1 lit. b) ASOG betreten? Bitte nach Jahren und Monaten auflisten
8. In wie vielen dieser Fälle unter 5. wurde eine Folgemaßnahme durchgeführt und in wie vielen Fällen wurde eine Anzeige aufgenommen bzw. ein Ermittlungsverfahren aufgenommen?

Zu 1. bis 8.:
Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.
Beispielsweise findet das reine Betreten von Wohnung im polizeilichen Alltag häufig mit Zustimmung des Wohnungsinhabers statt, dieses wird grundsätzlich nicht erfasst. Auch Berichte zu anderen Fallkonstellationen werden nicht recherchierbar abgelegt. Im Polizeilichen Informationssystem lässt sich lediglich die Zahl der angelegten Anwendungsfälle „Durchsuchung“ recherchieren. Eine automatisierte Abfrage nach Durchsuchungen von „Wohnung“ und Differenzierung zwischen ASOG und StPO – um nur zwei Ermächtigungsgrundlagen zu nennen – ist hierbei jedoch nicht möglich. Im angefragten Zeitraum lassen sich 63.620 Anwendungsfälle „Durchsuchung“ finden.

Berlin, den 21. Juli 2020
In Vertretung
Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport